

## **Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Sternberg (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Die Lesefassung beinhaltet die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Sternberg vom 12.10.2004.

### **I. Anschluss**

#### **§ 1 Anschlussbeitrag**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung und Erweiterung des Rohrnetzes und der Grundstücksanschlüsse sowie die Wasserzähler.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Hausanschluss sowie der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

#### **§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Wird eine bisher beitragsfreie Teilfläche eines Grundstückes mit einem Wohn-, Betriebs- oder Wirtschaftsgebäude bebaut, wird für diese Teilfläche der Betrag fällig, sobald der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erfolgt ist, d.h., wenn Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann.
- (4) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird für die bisher beitragsfreie Grundstücksfläche eine Veranlagung durchgeführt. Die Beitragspflicht entsteht jedoch nur dann, wenn die Vorteilslage des Grundstückes gegeben ist und Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

#### **§ 3 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage ermöglichen.

## § 4 Beitragsmaßstab

Der Anschlussbeitrag wird für die Wasserversorgung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Wenn bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26.04.1994 eine Gebäudehöhe von unter 2,40 m vorliegt, sie aber dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, gilt die historische Geschosshöhe als ein Vollgeschoss. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden auf volle 2,60 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines B-Planes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen;
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  - e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (Sportplätze, Campingplatz) 25 % der Grundstücksfläche; für Kleingärten und sonstige Erholungsgrundstücke 50 % der Grundstücksfläche
  - f) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2; höchstens jedoch die um 50 % reduzierte tatsächliche Grundstücksfläche
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2 höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
- a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse sowie bei Grundstücken, die gem. § 33 BauGB bebaut werden können;
  - b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss; Dies gilt nur, wenn diese Grundstücke tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden sollten
  - c) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich

ist,

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse  
bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;  
cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;  
d) soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist, ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) anzusetzen;  
e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (Sportplätze, Campingplätze, Kleingärten und sonstige Erholungsgrundstücke, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;  
b) die im Zusammenhang bebaute Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz ergibt sich aus den tatsächlichen Kosten der Herstellung und Erweiterung des Rohrnetzes und des Grundstücksanschlusses (von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze).
- (2) Der Beitragssatz wird abschnittsweise, d.h. für die Grundstücke, die im betroffenen Versorgungsabschnitt angeschlossen werden können, ermittelt.
- (3) Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages ist die Summe der Bemessungseinheiten (nutzungsbezogener Flächenbeitrag) der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betroffenen Versorgungsabschnitt angeschlossen werden können.

## **§ 6 Beitragspflichtige oder Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter oder Inhaber eines Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Zum Beitragspflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR 1 S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 7 Vorausleistung**

Sobald mit der Verlegung der Wasserversorgungsleitung in dem betroffenen Abschnitt begonnen wird, können von der oder dem Beitragspflichtigen der durch diese Wasserversorgungsleitung erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden.

Eine geleistete Vorausleistung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorausleistungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

## § 8 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

Der Beitrag oder die Vorausleistungen werden 6 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Stadt kann auf begründetem Antrag, der innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gestellt sein muss, Ratenzahlung, Verrentung oder Stundung bewilligen.

## § 9 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlen des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### II. Kostenersatz für Hausanschlüsse

#### § 10 Erstattungsansprüche

- (1) Die Stadt erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung von Hausanschlüssen die tatsächlichen Kosten. Der Hausanschluss beginnt auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers und endet hinter der Wasseruhr.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der Anschlussleitung.
- (3) Aufwendungen für die Hausanschlüsse bis zur Wasseruhr, deren Erneuerung und Veränderung sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Die §§ 6, 7, 8 und 9 gelten entsprechend.

### III. Benutzung

#### § 11 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
  1. Als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, sie gliedert sich in
    - a) Grundgebühren und
    - b) Zusatzgebühren
  2. Als Benutzungsgebühr B für den Wasserversorgungszweckverband Güstrow, Bützow, Sternberg bzw. sonstige Dritte, sie gliedert sich in einen Grundpreis und einen Arbeitspreis.

#### § 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

##### 1. Benutzungsgebühr A

- (1) Die **Grundgebühr** der Benutzungsgebühr A wird nach Wohnungs- Gewerbe oder Nutzungseinheiten berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wohnungs-, gewerbe- und Nutzungseinheiten, so wird die Grundgebühr nach der Summe der einzelnen Wohnungs-, Gewerbe- und Nutzungseinheiten berechnet. **Wohnungseinheiten** gemäß dieser Satzung sind Wohnflächen nach § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17.10.1957 in der Neufassung vom

12.10.1990, BGBl. I S. 553.

**Gewerbseinheiten** sind Nutzungs- bzw. Aufenthaltsräume, die der selbständigen gewerblichen oder sonstigen freiberuflichen Tätigkeitsausführung dienen.

**Nutzungseinheiten** sind Nutzungs- bzw. Aufenthaltsräume, die dem sonstigen Aufenthalt von Personen dienen.

Als **eine** Wohnungs-, Gewerbe- oder Nutzungseinheit gilt:

1. jede Wohnung
2. für gewerblich genutzte Räume jeweils volle 150 qm
3. je 4 Betten im Krankenhaus, Sanatorium, Klinik, Pflegeeinrichtung u. ä.
4. öffentliche Einrichtungen, soweit sie nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden
5. gewerbliche Einrichtungen mit sonstiger Nutzung (Gaststätten, Pensionen, Hotels) bis zu 50 Sitzplätze (Gaststätte) bzw. 50 Betten (Pension, Hotel)
6. Grundstücke mit untergeordneter Bebauung (Erholungs- und Gartengrundstücke – außer Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz) für den Zeitraum Mai bis September. Bei ganzjähriger Nutzung dieser Grundstücke werden 12 Monate zugrunde gelegt.
7. Friedhöfe
8. Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz unabhängig von der Anzahl der Gärten die Gebühre einer Nutzungseinheit. Das gilt nicht für Gartenhäuser, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind und teilweise für Wohnzwecke genutzt werden.
9. jede Baulichkeit auf einem Campingplatz, die an die Wasserversorgung angeschlossen ist
10. bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung je Nutzungsgebäude (außer Stallanlagen), das an die Wasserversorgung angeschlossen ist
11. in Stallgebäuden je 40 Großvieheinheiten, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel.

Gaststätten über 50 Sitzplätze und Pensionen/Hotels über 50 Betten werden mit der Gebühr von 2 Gewerbeeinheiten berechnet.

**Die Grundgebühr beträgt monatlich je Wohnungs-, Gewerbe- und Nutzungseinheit 5,00 €.**

- (2) Die **Zusatzgebühr** der Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Sie beträgt je Kubikmeter Wasser **1,00 €**.
- (3) Die **Benutzungsgebühr B** wird auf der Grundlage eines Liefervertrages zwischen der Stadt Sternberg und dem Wasserversorgungszweckverband Güstrow, Bützow, Sternberg bzw. Dritter erhoben.

## § 13 Steuer

Neben den in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzten Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

## § 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks oder wer Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem Dauernutzungsrecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte/Nutzungsberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschnldner. Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschnldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden

Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenszahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Stadt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 15 Entstehung, Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Aufgaben verbunden sein kann.
- (3) Die Gebühr wird am 31.12. jeden Jahres nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Wassers berechnet. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (4) Auf die Gebühr werden Vorauszahlungen in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Wassermenge geschätzt.
- (5) Bei der Neuveranlagung ist die Vorauszahlung auf die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Das gilt ebenfalls für die Abrechnung von Schätzungen.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 und 2 des KAG handelt, wer entgegen § 14 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Unanfechtbar gewordene Heranziehungsbescheide bleiben hiervon unberührt.